



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Augenmaß nicht verlieren – Sicherheitslage in Afghanistan neu bewerten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erachtet aufgrund der durch den UNHCR-Bericht bestätigten verschlechterten Sicherheitslage Abschiebungen nach Afghanistan als höchst kritisch.
2. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich für eine Neubewertung der Sicherheitslage Afghanistans unter Berücksichtigung des UNHCR-Berichts auf Bundesebene einzusetzen.
3. Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine dreimonatige Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anzuordnen. Ausgenommen von einer derartigen Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind.

Begründung:

Die Kritik an den geplanten (Sammel-)Abschiebungen nach Afghanistan reißt nicht ab. Einem Bericht des UNHCR vom Dezember 2016 zufolge hat sich die Sicherheitslage seit April 2016 nochmal deutlich verschlechtert. Der UNHCR widerspricht der Annahme von sicheren Zonen. Kernaussage ist, dass das „gesamte Staatsgebiet“ Afghanistans von einem innerstaatlichen Konflikt betroffen sei und dass man „aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage“ nicht zwischen sicheren und unsicheren Regionen im Bürgerkriegsland unterschieden könne. Die Situation im Land sei außerdem so wechselhaft, dass bei Asylentscheidungen stets die aktuellsten Informationen genutzt werden müssten. Der UNHCR widerspricht auch der Einschätzung, dass Teile Kabuls sicher seien. Es bedarf daher einer Neubewertung der Sicherheitslage in Afghanistan auf Bundesebene.

In der ersten Jahreshälfte 2016 dokumentierte das Menschenrechts-Team der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) 1.601 zivile Tote und 3.565 verletzte Zivilpersonen (höchste Zahl der zivilen Opfer für einen Halbjahreszeitraum seit 2009).

Unter Berücksichtigung der neuen Informationen ist es daher angebracht, Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs.1 AufenthG für eine Dauer von drei Monaten auszusetzen. Von einer dementsprechenden Anordnung sind Personen auszunehmen, bei welchen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben. Zu ersterem zählen beispielsweise Fälle, in welchen Personen aufgrund einer von Tatsachen gestützten Prognose ein besonderes (terroristisches) Gefahrenpotenzial für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet wird.